



BR-Sondernewsletter

Betriebsratssitzungen in Zeiten der Coronaepidemie

Ausgabe 20, März 2020

Kontaktverbote erschweren es momentan den Betriebsräten, zu einer Präsenzsitzung zusammen zu kommen. Gerade jetzt sind jedoch Beschlüsse notwendig, um schnelle Lösungen beispielsweise zur Einführung von Kurzarbeit zwecks Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen oder Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen zur kurzfristigen Ermöglichung mobiler Arbeit und Homeoffice zu finden.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, empfiehlt daher Betriebsräten, auf Video- und Telefonkonferenzen umzusteigen. Diese seien zwar nicht explizit im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen. Er spricht sich dafür aus, dass dies in der momentanen Ausnahmesituation zulässig ist.

Auch sind über Video- und Telefonkonferenzen erlassene Beschlüsse nach seiner Auffassung wirksam.

Für die sonst handschriftlich unterzeichneten Anwesenheitslisten rät er zur Textform, beispielsweise auf dem E-Mail-Weg.

Wichtig ist, dass auch bei Video- und Telefonkonferenzen der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte an der Sitzung nicht teilnehmen, betont Herr Heil.

Leider ist dies oft fraglich und weil es sich um Anlagen des Arbeitgebers handelt, können Betriebsräte das Kriterium der Nichtöffentlichkeit nicht überprüfen.

Auch können Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber abgeschlossen werden, wonach der Arbeitgeber sich auch im Fall einer eventuellen Nichteinhaltung der Formerfordernisse wie vorstehend beschrieben an die Beschlüsse und ggf. daraus ergangene Betriebsvereinbarungen gebunden hält. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass es Betriebsräte selbst sein können, die sich hinterher nicht gebunden fühlen wollen. Insofern sollte ggf. auch eine Einigkeit innerhalb des Betriebsrats mit gleichem Inhalt protokolliert und dokumentiert werden.

Auch ist zu sagen, dass das nunmehr geltende Kontaktverbot notwendige Sitzungen unter Einhaltung des Mindestabstands erlaubt. Zu empfehlen sind nach Berücksichtigung aller Vorgaben mindestens zwei Meter zwischen den einzelnen Personen. Sollte es sich also um sehr wichtige Beschlüsse handeln oder die Einhaltung des Prinzips der Nichtöffentlichkeit in Zweifel stehen, empfehlen wir ausnahmsweise Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit einzuberufen, um die Wirksamkeit und Rechtssicherheit der getroffenen Vereinbarung nicht zu gefährden.

Die Ministererklärung - Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Betriebsräte auf Covid-19 finden Sie auf der [Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).

Aktuelle Meldungen zum Arbeitsrecht finden Sie auch in unserem Blog unter www.draxinger-law.de.

draxinger rechtsanwälte

Julius-Reiber-Straße 15
64293 Darmstadt

Phone: +49 6151 870 945-0
Fax: +49 6151 870 945-9

welcome@draxinger-law.de
www.draxinger-law.de